



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

Ernährungssicherheit in Schleswig-Holstein

1. Wie definiert die Landesregierung den Begriff der Ernährungssicherheit bezogen auf Schleswig-Holstein?

Antwort:

Die Landesregierung definiert den juristisch untechnischen Begriff der Ernährungssicherheit in Anlehnung an die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz – ESVG). Danach ist Ernährungssicherheit das Vorliegen der Grundversorgung, also die Gewährleistung der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln.

Durch die neue sicherheitspolitische Realität ist nicht nur die Verteidigung und gesellschaftliche Resilienz, sondern auch die heimische Landwirtschaft und Ernährung als kritische Infrastruktur in agrarpolitischen Debatten und Entscheidungen wieder sichtbar geworden und die Ernährungssicherheit ein strategisches Gut. In diesem Zusammenhang ist auch stets die Selbstversorgung zu betrachten.

2. Anhand welcher Indikatoren, Parameter oder anderer Bewertungsmaßstäbe beurteilt die Landesregierung die Ernährungssicherheit in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 ESVG ist die „Ernährungssicherstellung“ nicht mehr gewährleistet, wenn eine Versorgungskrise vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Grundversorgung, also die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist. Die Feststellung obliegt gemäß § 1 Absatz 1 ESVG der Bundesregierung.

3. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der Ernährungssicherheit in Schleswig-Holstein, und auf welcher Grundlage beruht diese Einschätzung?

Antwort:

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Ernährungssicherheit in Schleswig-Holstein derzeit gewährleistet. Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen keine Hinweise für eine Versorgungskrise. Es werden außerdem im gesamten Bundesgebiet Lebensmittelreserven in Lagern vorgehalten, die im Falle einer Versorgungskrise verteilt werden könnten.

Die Landesregierung befindet sich im Rahmen von turnusmäßig stattfindenden Bund-Länder-Sitzungen zur Ernährungsnotfallvorsorge im ständigen Austausch mit anderen Bundesländern und dem Bund. Zudem befindet sich die Landesregierung im ständigen Austausch mit dem Lebensmitteleinzelhandel. Vor dem Hintergrund der geopolitischen Gesamtlage und der Ernährungssicherheit als ein strategisches Gut wird dieses Thema weiter an Bedeutung gewinnen.

4. Unter welchen Voraussetzungen sieht die Landesregierung die Ernährungssicherheit in Schleswig-Holstein als nicht mehr gewährleistet an, und ab welchem Zeitpunkt oder unter welchen Rahmenbedingungen würde sie von einer Gefährdung sprechen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Faktoren stellen aus Sicht der Landesregierung derzeit die größten Risiken für die Ernährungssicherheit in Schleswig-Holstein dar?

Antwort:

Die Faktoren und Risiken lassen § 1 Absatz 1, Nr. 1 a) und b) ESVG entnehmen.

Im Kontext der Systemrelevanz der Land- und Ernährungswirtschaft sind hier auch geopolitische Krisen, fragile Lieferketten und globale Unsicherheiten sowie die Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen als Produktionsgrundlage zu berücksichtigen.